

Merkblatt zur Bekämpfung von Bisam

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 BArtSchV regelt u.a., dass zum Schutz gefährdeter Objekte (z. B. auch Privatgärten) Bisam bekämpft werden dürfen (z. B. mit Haargreiffallen oder Köderfallen), soweit man dabei beachtet, dass keine anderen Tiere gefangen oder getötet werden.

In Biberrevieren dürfen deshalb keine Apfelstücke als Köder benutzt werden.

Aus Tierschutzgründen sollte die Bisambekämpfung in den Wintermonaten erfolgen.

Alle Arten von Fallen sind mindestens täglich zu kontrollieren.

- Bei Anwendung von Fallen, die Bisams töten können z. B. Haargreiffallen/anderen Schlagfallen:

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Diese notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten können Personen zum Töten von Bisam z. B. durch einen Sachkundelehrgang bei LfL oder Fallenlehrgang für Jäger erlangen.

- Bei Anwendung von Fallen, die Bisams lebend fangen muss man vorher klären, wer des Tier tötet (z. B. Tierarzt) da in diesem Fall das Tier nur unter Betäubung getötet werden darf. Ein Wiederausbringen der gefangenen Tiere an anderer Stelle ist verboten!

Wenn Bisam lebend gefangen wurde, kein Ertränken oder Erstechen, sondern

- bevorzugte Tötung durch Tierarzt vor Ort (zum Tierarzt fahren ist zu vermeiden, da zu viel Stress für das Wildtier (§4 Abs. 1 S2 Tierschutzgesetz); oder
- Betäubung durch Kopfschlag und anschließendes Ausbluten durch eine Person die dies sicher beherrscht.

Lebendfang ist zu bevorzugen, wenn Beifang von anderen Tierarten möglich sein kann; Ansonsten ist eine sofortige Tötungsfalle aus Tierschutzgründen zu bevorzugen!

Stand: 05/2017